Nutzerordnung für die Tierhaltung der Core Facilities Zentrale Versuchstierhaltung und Kleintierbildgebung der Universitätsmedizin Rostock, Schillingallee 69a

Die Fakultätsleitung der Universitätsmedizin Rostock hat in ihrer Sitzung am 12.5.2015 die nachstehende Nutzerordnung für die Tierhaltung in den Core Facilities Zentrale Versuchstierhaltung und Kleintierbildgebung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Nutzerordnung für die Tierhaltung regelt den Umgang mit Tieren unter Berücksichtigung der „Satzung der Universitätsmedizin Rostock zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung" in den Core Facilities „Zentrale Versuchstierhaltung" und „Kleintierbildgebung".

Für die Tierhaltung stehen zur Verfügung:

In der Zentralen Versuchstierhaltung

im ersten Obergeschoß

- konventionelle Versuchstierhaltung von kleinen Nagetieren (Maus, Hamster, Ratte, Meerschweinchen) mit zwei klimatisierten Tierräumen (OG 1.05, OG 1.36)

im Erdgeschoß

- SPF nahe Haltung von transgenen, immundefizienten und gendefizienten Mäusen (EG 4-8)
- klimatisierte Großtierhaltung für Schwein (EG 29-31) und Hund (EG 27), inklusive Eingriffs-/Behandlungsraum (EG 32)
- Großtier-OP, inklusive Einwäschen (EG 19 -21), OP-Spüle (EG 18) und einem Laborraum (EG 22)
- ein Raum mit einer Gamma-Bestrahlungsanlage (EG 23)
- ein GLP zertifizierter Raum für die Tierhaltung von Kaninchen (EG 40) mit angegliedertem OP (EG 41, ebenfalls GLP zertifiziert)
- ein GLP zertifizierter Kleintier-OP für Ratten und Mäuse (EG 42)
- zwei klimatisierte konventionelle Tierhaltungs-/Eingriffsräume für Mäuse und Ratten (EG 16, EG 17)

im Untergeschoß

- eine geschlossene, klimatisierte Einheit (Barrierehaltung) zur Herstellung (UG 0.10), Haltung und Zucht (UG 0.07, UG 0.09) von transgenen, immundefizienten und gendefizienten Mäusen
- SPF-Versuchstierhaltung von kleinen Nagetieren (Maus, Hamster, Ratte, Meerschweinchen) mit acht klimatisierten Tierräumen zwischen 9 und 30 qm (UG 0.27/0.28, UG 0.29, UG 0.30, UG 0.31, UG 0.32, UG 0.33, UG 0.34)

- die Waschstraße (UG 0.11 - UG 0.15), vier Lagerräume (UG 0.16, UG 0.17-1, 0.17-2, UG 0.21)
- ein Sektionsraum (UG 0.19) mit angegliederter Kühlzelle
- konventioneller Tierhaltungsraum für Ratten (UG 0.18-2)

In der Kleintierbildgebung

im Erdgeschoss

- drei Tierhaltungsräume für Maus, Ratte und Kaninchen (EG 8, 9,12)
- ein Quarantäneraum (EG 11)
- ein Kleintier-OP/Eingriffsraum (EG 13)
- eine Spüle (EG 10)

§ 2 Aufgaben der Core Facilities

(1) Die Zentrale Versuchstierhaltung und die Kleintierbildgebung sind Serviceeinrichtungen ("Core Facilities") der Universitätsmedizin. Die Aufgabe der Zentralen Versuchstierhaltung besteht in der Bereitstellung aller funktioneller Bereiche, die für die tierschutzgerechte Haltung von Versuchstieren sowie den Ablauf von Tierexperimenten zum Zwecke der Diagnostik, Forschung und Lehre notwendig sind. Das Kleintierbildgebungszentrum ist eine Core Facility für präklinische Forschung und Grundlagenforschung der Universitätsmedizin Rostock, deren Kern ein Kleintier-PET/CT und ein Kleintier 7T-Kernspintomograph darstellen.

(2) Das Personal der Tierhaltung ist für den Betriebsablauf, die tierschutzgerechte Unterbringung und Pflege, die tägliche Gesundheitskontrolle und die medizinische Versorgung der gehaltenen Versuchstiere sowie, im Zusammenwirken mit den entsprechenden Fachinstituten, für die Gewährleistung der Hygiene und, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Universität, für die Überwachung der Technik in beiden genannten Core Facilities zuständig. Arbeitsabläufe werden von der Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung und der Kleintierbildgebung durch Dienstanweisungen festgelegt und laufend an die jeweiligen Bedingungen der Versuchstierhaltung angepasst.

(3) Weitere Leistungen sind die Beratung der Tierversuchsleiter/innen und deren bei der Genehmigungsbehörde gemeldeten Mitarbeiter/innen bei der Planung und Beantragung der Genehmigungen von tierexperimentellen Versuchsvorhaben sowie bei der Durchführung der Tierexperimente.

(4) Für die Prüfeinrichtung GLP-Labor (EG 40-42) liegen -neben der Nutzerordnung- gültige Standardarbeitsanweisungen (SOPs) vor, deren Einhaltung und Umsetzung durch den Leiter der Zentralen Versuchstierhaltung gewährleistet wird (SOP: AB A01 01/1, SOP: AE A 01 03/2, SOP: AD A 03 01/1, SOP: AE A 05 01/1, SOP: AC A 02 02/1 des zertifizierten GLP Labors des IBMT).

(5) Für den Bereich SPF und SPF-nahe Tierhaltung gelten -neben der Nutzerordnung- zusätzliche Arbeitsanweisungen in Absprache mit der zuständigen Tierpflegerin / dem zuständigen Tierpfleger für diesen Bereich und der Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung.

§ 3 Vergabe von Nutzungskapazitäten der Tierhaltung

Nutzungsberechtigt sind alle Ärzte/Ärztinnen und Wissenschaftler/innen der Universitätsmedizin Rostock, die zur Erreichung ihres Forschungszieles auf die von der Zentralen Einrichtung zu haltenden Tierarten angewiesen sind. Die Vergabe von Nutzungskapazitäten der Tierhaltung erfolgt in Absprache mit der Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung und der Kleintierbildgebung. Alle Anträge auf Nutzung der Tierhaltung bedürfen zuvor der vorherigen Prüfung durch die Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung bzw. Kleintierbildgebung und der/des zuständigen Tierschutzbeauftragten. Die Prüfung erfolgt insbesondere darauf hin, ob die beantragten Tierarten und Tierzahlen in der Tierhaltung gehalten werden können, ob und wann entsprechende Haltungskapazitäten in der Tierhaltung bestehen und ob zu erwarten ist, dass alle tierschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die Tierschutzbeauftragten leiten die Anträge nach erfolgter Prüfung mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Behörde (Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern) weiter. Die Nutzungsdauer beschränkt sich auf die von den Behörden genehmigte Zeitdauer des Tierversuchsvorhabens.

§ 4 Nutzungsregeln

§ 4.1 Zugangsregelung

(1) Zutrittsberechtigung zur Tierhaltung erhalten neben der Leitung von Zentraler Versuchstierhaltung und Kleintierbildgebung, dem Personal der Tierhaltung, den Tierschutzbeauftragten, der Dekanin/dem Dekan und der Prodekanin/dem Prodekan für Forschung alle für die Durchführung der Projekte im Rahmen der Anträge oder Anzeigen für Tierversuche angemeldeten Personen sowie die Vertreter der Überwachungsbehörden. Der Personenverkehr ist auf den kleinsten möglichen Umfang zu begrenzen. Zusätzliche Personen dürfen nur nach Zustimmung durch die Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung bzw. Kleintierbildgebung dort tätig werden.

(2) Die Beschaffung und Bereitstellung von Tieren erfolgt über die Leitstelle, welche lediglich von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Zentralen Versuchstierhaltung durchgeführt wird.

(3) Der Zutritt zur Tierhaltung außerhalb der üblichen Dienstzeiten, sowie an Wochenenden und Feiertagen muss mit der Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung bzw. Kleintierbildgebung abgesprochen werden. Auf Antrag bei der Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung bzw. Kleintierbildgebung erhalten zugangsberechtigte Personen eine zeitlich auf die voraussichtliche Projektdauer befristete Zugangsberechtigung (Schlüssel). Diese Zugangsberechtigung ist nicht auf andere Personen übertragbar.

(4) Eine Zutrittsberechtigung zur SPF und SPF-nahen Tierhaltung erhalten wenige spezifisch ausgewiesene Personen. Die Zutrittberechtigung wird in Absprache mit der für diesen Bereich zuständigen Tierpflegerin/dem für diesen Bereich zuständigen Tierpfleger und der Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung erteilt.

§ 4.2 Tierhaltung

(1) Die Tierhaltung ist nur in den dafür ausgewiesenen Räumen und in dem zugewiesenen Umfang zulässig. Die Belegung der Tierräume erfolgt -soweit möglich- getrennt

nach Zucht und Versuchshaltung. Grundsätzlich erfolgt -soweit möglich- eine räumliche Trennung nach Tierarten/Spezies. Der § 7 „Tierhaltung" der Tierschutz-Satzung der Universitätsmedizin Rostock ist zu beachten.

(2) Die Versorgung der Tiere erfolgt nach den jeweils gültigen Pflegeanweisungen durch das Tierpflegepersonal. Die Pflege und Betreuung der Tiere umfasst eine tägliche Beobachtung und Kontrolle des Befindens der Tiere, die Fütterung sowie den regelmäßigen Wechsel von Wasser und Einstreu sowie die Reinigung und Desinfektion der Tierkäfige und Tierräume. Die Kontrolle des Befindens der Tiere wird täglich dokumentiert. Des Weiteren wird jegliche Bestandsveränderung entsprechend §7 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU dauerhaft aufgezeichnet und die Aufzeichnungen werden mindestens 5 Jahre aufbewahrt.

(3) Werden Untersuchungen unter Verwendung von radioaktiven Isotopen, gentechnische Arbeiten, Tätigkeiten mit vermehrungsfähigen Erregern, etc. geplant, so ist die jeweilige Genehmigung vorab rechtzeitig vom jeweiligen Projektleiter / von der jeweiligen Projektleiterin einzuholen und der Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung bzw. Kleintierbildgebung vorzulegen. Der Projektleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und hat das ihm zugeordnete Personal entsprechend grundlegend zu belehren.

(4) Tiere, welche die SPF- und SPF-nahe Tierhaltung der Zentralen Versuchstierhaltung verlassen haben, dürfen prinzipiell nicht mehr in diese zurück. Tiere, die in Tierhaltungsräumen der Kleintierbildgebung gehalten werden, verbleiben innerhalb der Tierhaltung der Kleintierbildgebung.

§ 4.3 Tierhaltungsräume

(1) Die Grundausstattung der Tierhaltungsräume mit Regalen und Käfigen wird von den Core Facilities zur Verfügung gestellt. Versuchsspezifische Ausrüstungen sind vom Nutzer / von der Nutzerin zu stellen. Die Beschaffung und die Raumausstattung sowie das Einbringen sind mit der Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung abzustimmen.

(2) Peinlichste Sauberkeit ist das oberste Gebot in allen Tierhaltungsbereichen. Staub- und Schmutzansammlungen sind Bereiche unkontrollierter Keimvermehrung und stellen eine reelle Gefährdung aller Tiere dar. Die Tierräume müssen sauber und aufgeräumt gehalten werden. Auf den Arbeitstischen dürfen nur die tatsächlich erforderlichen Geräte und Materialien stehen. Die Arbeitstische sind nach Gebrauch zu säubern und zu desinfizieren. Grundsätzlich befinden sich in den Tierhaltungsräumen nur die zur Zucht bzw. Haltung, Pflege und Fütterung der Tiere notwendigen Einrichtungen/Gerätschaften, welche regelmäßig durch das entsprechende Tierpflegepersonal zu reinigen sind. Gerätschaften/Materialien, die aus den Labors in einen Tierraum verbracht werden, müssen vorher desinfiziert werden.

(3) Nach dem Umsetzen sind gebrauchte Käfige und Wasserflaschen unverzüglich aus den Tierhaltungsräumen zu entfernen. Nicht verbrauchtes Futter muss vernichtet werden und darf nicht in den Futterwagen zurückgegeben werden oder an andere Tiere verfüttert werden.

(4) Die von den Behörden ausgestellten Genehmigungen der Tierversuche bzw. die Akzeptanz der Anzeigen wird von den Antragstellern/Antragstellerinnen entsprechend des Tierschutzgesetzes und den entsprechenden Verordnungen aufbewahrt.

(5) Alle Käfige müssen eine einheitliche Beschilderung mit Beschriftung aufweisen. Die Tierpfleger/innen sind verantwortlich, Ankunftsdatum bzw. Geburtsdatum, die Tier-

anzahl, das Geschlecht, und die Datenbanktiernummer anzugeben (siehe Vorlage Käfigkarte). Die Versuchsleiter/innen und Versuchsdurchführenden sind verantwortlich, den Experimentator, den Leiter des Versuches, das Aktenzeichen bei der zuständigen Behörde, das Institut und Telefonnummern plus E-Mail Adressen der Verantwortlichen anzugeben (siehe Vorlage für Klebeetikette).

(6) Getötete oder verstorbene Tiere müssen auf den Käfigschildern ausgetragen werden.

(7) Der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens ist verpflichtet, die Aufzeichnungspflicht entsprechend dem §29 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU und die Meldepflicht entsprechend der Verordnung zur Ablösung der Versuchstiermeldeverordnung zu befolgen. Diese Auflistungen müssen mindestens 5 Jahre beginnend mit dem Abschluss des Tierversuches aufbewahrt werden und müssen für die Tierschutzbeauftragten und die Kontrollbehörde jederzeit zugänglich sein.

§ 4.4 Tierbestellungen

(1) Grundsätzlich werden nur Tiere in die Zentrale Versuchstierhaltung bzw. die Kleintierbildgebung verbracht, welche aus speziell genehmigten Zuchten stammen, es sei denn die Behörde stimmt einer anderweitigen Beschaffung zu (§ 14 Abs. 1 Tierschutz-Satzung). Bei der Einfuhr von Tieren aus Drittländern ist außer der Dokumentation ihres Hygienestatus eine behördliche tierschutzrechtliche Import Erlaubnis erforderlich (§ 14 Abs. 2 Tierschutz-Satzung) Das Einbringen der Tiere in den Tierhaltungsbereich erfolgt durch das zuständige Tierpflegepersonal gemäß der jeweils gültigen Dienstanweisung. Die Bestellung der Tiere erfolgt 1x wöchentlich zentral von Seiten des Tierpflegepersonals und muss dort termingerecht eingehen. Die Bestellung einer größeren Anzahl von Tieren ist mit der Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung bzw. Kleintierbildgebung abzustimmen.

(2) Das Einbringen anderer biologischer Materialien, wie Seren, Gewebe und Organe, ist grundsätzlich untersagt und in Ausnahmefällen nur bei nachgewiesener Unbedenklichkeit in Absprache mit der Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung bzw. Kleintierbildgebung möglich.

§ 4.5 Behandlungs- und OP-Räume

(1) Für Eingriffe und Behandlungen an Tieren sind die §§ 10-13 der Tierschutz-Satzung zu beachten. Eingriffe und Behandlungen an Tieren sollten -wenn möglich- zur Vermeidung der Beunruhigung anderer Tiere nicht in Tierhaltungsräumen durchgeführt werden. Hierfür stehen entsprechende Behandlungs- und OP-Räume zur Verfügung. Diese zur gemeinschaftlichen Nutzung vorgesehenen Räume sind mit einer zur Durchführung der gängigen Eingriffe und Behandlungen üblichen Geräte- und Materialausstattung versehen und stehen allen in der Zentralen Versuchstierhaltung und der Kleintierbildgebung tätigen Arbeitsgruppen gleichberechtigt zur Verfügung. Die Geräte- und Materialausgabe sowie die Arznei- bzw. Betäubungsmittelausgabe erfolgt durch das jeweils verantwortliche Personal, welches bei den Eingriffen/Behandlungen entsprechend der getroffenen Zuordnung anwesend ist. Geräte, Instrumente und Einrichtungsgegenstände dürfen nur in Absprache mit der Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung bzw. Kleintierbildgebung entfernt oder in andere Räume verbracht werden.

(2) Die Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu bedienen. Jeder Nutzer hat sich vor der Benutzung sachkundig zu machen. Der Projektleiter/die Projektleiterin ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und bei Gerätebetrieb für die Einhaltung der Bedienungsvorschriften und hat das ihm/ihr zugeordnete Personal entsprechend zu belehren.

(3) Nach der Benutzung sind die Einrichtungsgegenstände sowie die Geräte sauber und betriebsbereit zurückzulassen bzw. zur Sterilisation/Desinfektion dem Personal zurückzugeben. Mängel und Störungen sind unverzüglich der Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung bzw. Kleintierbildgebung anzuzeigen. Eine monatliche gründliche Reinigung muss von jeder Arbeitsgruppe, die mit den Geräten arbeitet, turnusmäßig durchgeführt und in einen bereitgestellten Plan ausgetragen werden.

(4) Alle Fußböden müssen jederzeit für die Reinigungskräfte frei zugänglich sein. Steckdosenleisten und Kabel sind auf den Tischen oder an den Wänden entsprechend zu befestigen.

(5) Tote Tiere sind in schwarze Abfalltüten zu verpacken und in die entsprechenden Tiefkühlschränke bzw. Kühlzelle zu entsorgen. Jegliches Fremdmaterial ist vorweg aus dem Tierkörper zu entfernen.

(6) Spitze Gegenstände (Nadeln, Skalpelle etc.) werden in gelben Plastikabfallbehältern entsorgt.

§ 5 Allgemeine Hygiene-Verhaltensregeln

§ 5.1 Schutzkleidung

(1) Vor Betreten der Tierhaltung sind die Straßenschuhe abzulegen und bereitgestellte Schuhe nach vorheriger Sprühdesinfektion, vor allem der Schuhsohlen, anzuziehen. Alternativ sind blaue Plastiküberschuhe anzuziehen. Weiterhin ist die Aussenkleidung bzw. der Außen (Labor/Klinik)-Kittel abzulegen und bereitgestellte Schutzkleidung anzulegen.

(2) Bei Betreten der Tierhaltungsräume sind die Hände zu desinfizieren. Vor Aufnahme der Tätigkeit in den Tierhaltungsräumen, speziell bei Kontakt mit den darin befindlichen Tieren oder Einrichtungsgegenständen, sind Hände und Unterarme gründlich mit Seife und Bürste zu reinigen und anschließend zu desinfizieren. Bei Arbeiten mit und an den Tieren ist das Tragen von Handschuhen zwingend notwendig. Vor Verlassen der Tierhaltungsräume sind die Hände entsprechend den Regeln einer hygienischen Händedesinfektion erst zu desinfizieren und dann zu waschen.

(3) Es herrscht absolutes Rauchverbot. In den Tier-, OP- und Laborbereichen darf weder gegessen, getrunken, geraucht oder geschnupft werden, noch dürfen Nahrungsmittel oder Kosmetika, ausgenommen Hautpflegemittel, aufbewahrt werden.

(4) Besondere Vorkommnisse wie Verdacht auf Infektionen bei Tieren, tierschutzrelevante Ereignisse und technische Mängel sind unverzüglich den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und der Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung bzw. Kleintierbildgebung mitzuteilen. Die Einweisung der zutrittsberechtigten Projektmitarbeiter/innen erfolgt durch Mitarbeiter/innen der Core Facilities.

(5) Wer in einer anderen Tierhaltungsanlage war, darf erst nach mindestens 48 Stunden die Tierhaltung der Core Facilities betreten.

(6) Bei Vorliegen einer schweren respiratorischen Erkrankung oder einer Durchfallerkrankung ist das Betreten der Tierhaltung verboten. Bei leichten respiratorischen Erkrankungen ist das Anlegen eines Mundschutzes vorgeschrieben.

(7) Mitarbeiter/innen der Tierhaltung oder Experimentatoren/Experimentatorinnen dürfen privat weder Mäuse, Ratten oder Kaninchen als Haustiere halten.

§ 5.2 Mikrobiologische Überwachung von Versuchstierbeständen

(1) Tiere aus Langzeitversuchen, aus Zucht- und Haltungsbereichen müssen alle drei Monate auf pathogene Keime in Anlehnung der Empfehlung der GV-SOLAS/FELASA überprüft werden. Die Kosten tragen die Core Facilities.

(2) Im Fall einer Infektion informiert die Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung bzw. Kleintierbildgebung unverzüglich die betroffenen Nutzer/innen. Darüber hinaus hat die Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung bzw. Kleintierbildgebung in Absprache mit dem/der Tierschutzbeauftragten das Recht, alle zur Bekämpfung der Infektion notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Zu diesen Maßnahmen zählen z. B. (zeitweise) Einstellung von Tierversuchen, die Einschränkung von Tierbestellungen, Quarantänemaßnahmen oder die Tötung von Tieren.

§ 6 Schlussbemerkung

Die Nutzerordnung ist bindend. Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin sowie Nutzer/in der Tierhaltung ist verpflichtet, diese einzuhalten. Verantwortlich für die Einhaltung ist die Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung bzw. Kleintierbildgebung. Die Nutzerordnung ist von jedem/jeder in der Tierhaltung tätigen Mitarbeiter/in (auch nur teilweise oder vorübergehend beschäftigten/tätigen Personen) zu lesen und mit Unterschrift gegenzuzeichnen.

Diese Nutzerordnung tritt nach Beschlussfassung in der Fakultätsleitung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Nutzerordnung für das Zentrale Tierhaus der Medizinischen Fakultät" vom 31.3.2003 außer Kraft.

Rostock, den 12.5.2015

Prof. Dr. med. univ. Emil C. Reisinger
Dekan und Wissenschaftlicher Vorstand

Ansprechpartner

Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung:
Prof. Dr. med. Brigitte Vollmar
E-Mail: brigitte.vollmar@med.uni-rostock.de
Tel.: 0381 494 2500 oder 2501
Handy 0176 63106030
Fax: 0381 494 2502

Leitung der Kleintierbildgebung:
Prof. Dr. med. Bernd Krause
bernd.krause@uni-rostock.de
Tel.: 0381 494 9101
Fax.: 0381 494 9102

Prof. Dr. med. Brigitte Vollmar
E-Mail: brigitte.vollmar@med.uni-rostock.de
Tel.: 0381 494 2500 oder 2501
Handy: 0176 63106030
Fax: 0381 494 2502

Tierschutzbeauftragte
Fragen zum Tierschutz:
Dr. rer. nat. Dietmar Zechner
E-Mail: dietmar.zechner@uni-rostock.de
Tel: 0381 494 2512
Fax: 0381 494 2502

Tierarzt:
Dr. Tido Winkler
Tel: 0381-120 1549
Handy: 0151 240 80835

SPF und SPF-nahe Tierhaltung:
Ilona Klamfuß
E-Mail: ilona.klamfuss@med.uni-rostock.de
Tel.: 0381 494 2510/2540/2570/2575
Fax: 0381 494 2511

Leitstelle Tierbestellungen:
Reinhard Schwärmer
E-Mail: reinhard.schwaermer@med.uni-rostock.de
Tel: 0381 494 2510
Fax: 0381 494 2011

Notfall-Liste

Polizei (Ulmenstraße): 0381 49160
Feuerwehr: 0112
Zentrale Alarmierung des Klinikums, intern: 8888
Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung (Prof. Vollmar): 0176 63106030
Leitung der Kleintierbildgebung (Prof. Vollmar): 0176 63106030
Dispatcher für technische Störfälle, intern: 6666